



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 82/15

17.03.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Philipp J.A. Bickel,
Philippstraße 8, 14059 Berlin,-

g e g e n

die [REDACTED],
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] 64283 Darmstadt,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten **untersagt**,

das nachfolgend abgebildete Foto

„Skyline View“

zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr ohne Erlaubnis des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wie dies am 03.03.2015 unter der URL



„https://www.facebook.com/[REDACTED]“
 [REDACTED]
 geschehen ist:



2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er Urheber des im Tenor zu 1. abgebildeten Fotos sei und dass die Antragsgegnerin das Fotos zu Werbezwecken auf ihrer im Tenor genannten Internetseite bei Facebook verwendet habe, ohne dass er ihr eine Erlaubnis erteilt habe.

Unter diesen Umständen hat der Antragsteller einen dringenden Unterlassungsanspruch aus §§ 97 Abs. 1, 19a UrhG.

Das verfahrensgegenständliche Foto ist jedenfalls als Lichtbild gemäß § 72 UrhG geschützt.

Die Antragsgegnerin hat das Foto öffentlich zugänglich gemacht (§ 19a UrhG), indem sie es ohne Erlaubnis des Antragstellers zu Werbezwecken auf ihrer Internetseite verwendet hat.

Die Wiederholungsgefahr wird wegen des bereits vorgefallenen Verstoßes gegen die Urheberrechte des Antragstellers vermutet. Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden (BGH GRUR 1997, 379, 380 - Wegfall der Wiederholungsgefahr II -; BGHZ 1, 241, 248 - Piek-fein -). Die bloße Entfernung des Fotos von der Internetseite genügt nicht.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden (§ 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Wert des Verfahrens wurde auf zwei Drittel des Wertes der Hauptsache festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

I. Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

ingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.